

**Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen
zwischen**

**der Lehreinheit Geographie am Fachbereich 19 - Geographie
für die Studiengänge**

BSc Geographie
MSc Physische Geographie
MSc Wirtschaftsgeographie
Geologie (Nebenfachteilstudiengang)

und

**der Lehreinheit Erziehungswissenschaft am Fachbereich 21 - Erziehungswissenschaften
für die Studiengänge**

B.A. Erziehungswissenschaft
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik
M.A. Erziehungswissenschaft: Analysieren - Gestalten – Leiten
M.A. Motologie und Psychomotorik

der Philipps-Universität Marburg

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung nach Maßgabe der im Folgenden aufgelisteten Spezifizierung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichem Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der Studierenden abhängt.

Export durch den Fachbereich Geographie:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 19 – Geographie angesiedelten Studiengängen B.Sc. Geographie, M.Sc. Wirtschaftsgeographie und M.Sc. Physische Geographie, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf den jeweiligen Studiengangswebseiten als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind. Aus dem Nebenfachteilstudiengang Geologie werden lediglich die Module „Grundlagen der Geologie I: Der Planet Erde und seine Bausteine“ und „Grundlagen der Geologie II: Die Formung der Erdoberfläche“ exportiert.

Export durch den Fachbereich Erziehungswissenschaften:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 21 – Erziehungswissenschaften angesiedelten und im Titel dieser Vereinbarung genannten Studiengänge, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf den jeweiligen Studiengangswebseiten als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

II. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem Wintersemester 2026/2027.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früher getroffenen Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der vereinbarenden Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichten sich die exportierenden Einheiten, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes/Exportmoduls im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Module werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Die Teilnahmemöglichkeit an Modulen, die im importierenden Studiengang Pflichtmodule sind, wird bei begrenzten Kapazitäten nach folgender Maßgabe zugesichert: Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

Vor Belegen des Studienangebots ist eine Anmeldung zu den Veranstaltungen über MARVIN durch die Studierenden zwingend erforderlich.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren; es gelten jeweils die Voraussetzungen des anbietenden bzw. exportierenden Studiengangs.

V. Besondere Vereinbarungen

Die Anmeldung zu Modulen/Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß den Vorgaben auf der Webseite des jeweils exportierenden Studiengangs.

VI. Bekanntmachung

Beide austauschenden Lehreinheiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Studiengangsseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Der Fachbereich 21 informiert den Fachbereichsrat über die Vereinbarung.
Der Fachbereich 19 informiert den Fachbereichsrat über die Vereinbarung.

Marburg, den 26.06.2026

[Redacted Signature]

Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften (FB 21)

[Redacted Signature]

Studiendekan des Fachbereichs Geographie (FB 19)

